



LEKA MV

Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern

FINANZIELLE BETEILIGUNG VON KOMMUNEN

§ 6 EEG für Solar- und Windenergie



Kommunen können von den Betreibern von Windenergie- und Solaranlagen finanziell beteiligt werden. Die bundesweite Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) schafft auch für Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern neue Spielräume. Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG 2023.

Bitte beachten Sie, dass dieses Handout auf dem Rechtsstand vom Juli 2023 basiert. Eine fortlaufend aktualisierte Version finden Sie auf unserer Website unter www.leka-mv.de/beteiligung.

1. Was regelt § 6 EEG 2023?

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Erneuerbare-Energien-Anlagen spielt eine Schlüsselrolle für die Akzeptanz der Energiewende. Auf Landesebene ist mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V bereits eine Regelung geschaffen worden, mit der Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen von Windenergieanlagen (WEA) profitieren.¹ Einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen für eine kommunale Beteiligung auf Bundesebene und für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) gab es bis 2021 nicht. Deshalb war eine straffreie Zuwendung von Betreibern an die Gemeinden schwierig umzusetzen.²

Im EEG wurde eine Regelung geschaffen, um Zuwendungen des Betreibers an die Gemeinden zu ermöglichen. Der § 6 EEG 2023 soll eine **Strafbarkeit** wegen Korruptionsdelikten (§§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch) von für die Gemeinde handelnden Amtsträgern (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen und -vertreter) und von Anlagenbetreibern **vermeiden**.

¹ Wir beraten Kommunen und Projektierer zur Umsetzung dieses Gesetzes. Mehr Informationen finden Sie unter www.leka-mv.de.

² Hinweis: Ein Vorhabenträger / Projektierer entwickelt das Projekt bis zur Inbetriebnahme, dann übernimmt ein Betreiber. Es gibt Unternehmen, die beides machen.

Kernelement der kommunalen Beteiligung ist die **Vereinbarung über die Zahlung von einseitigen Zuwendungen des Anlagenbetreibers ohne eine Gegenleistung an die Gemeinde.**

Die Gemeinde erhält einen vertraglichen (und damit einklagbaren) Anspruch gegen den Betreiber, die vereinbarten Zuwendungen auch tatsächlich zu zahlen.

Der § 6 EEG 2023 trifft Regelungen für Solar- und Windenergieanlagen. Einige Vorgaben gelten jedoch nur für einen dieser beiden Anlagentypen. Ausführungen, die nur einen dieser Anlagentypen betreffen, sind mit den folgenden Symbolen gekennzeichnet:



Solarparks (PV-FFA)



Windenergieanlagen (WEA)

Tipps für mehr Naturschutz



Die Kommunen können **vor dem Abschluss der Vereinbarung** über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks **einfordern**.³ Diese Möglichkeit soll sicherstellen, dass die betreffenden Flächen als artenreiches Grünland entwickelt werden. Das *Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende* hat einen Leitfaden herausgegeben, an dem sich Kommunen orientieren können.⁴

Außerdem kann die Gemeinde direkt im **jeweiligen Bebauungsplan naturschutzfachliche Anforderungen für den Solarpark** festlegen.⁵ Dabei kann sie auch auf ein entsprechendes Konzept des Vorhabenträgers zurückgreifen.

³ § 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2023.

⁴ KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, *Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise für kommunale Akteure*, (2022), www.naturschutz-energiewende.de.

⁵ Siehe LEKA-Schulungsreihe „Solarparks in Kommunen“ Modul 1 und 3; LEKA-Handout zum Bebauungsplanverfahren unter www.leka-mv.de.

2. Ist der Betreiber zur Beteiligung der Gemeinden verpflichtet?

Nein, der Betreiber ist aus § 6 EEG 2023 **nicht verpflichtet**, den Kommunen eine Zuwendung anzubieten.



In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aber eine Sonderregelung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an **Windenergieanlagen**: das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V). Darin ist eine finanzielle **Beteiligung der Gemeinden an Windvorhaben verpflichtend vorgeschrieben**. Der Betreiber kann diese Pflicht erfüllen, indem dieser den Gemeinden eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 anbietet. So wirken § 6 EEG 2023 und das BüGembeteilG M-V zusammen. Die wesentlichen Unterschiede der beiden Regelungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

	§ 6 EEG 2023	BüGembeteilG M-V
Verpflichtung	Nein, freiwilliges Angebot des Vorhabenträgers	Verpflichtende Beteiligung
Anlagentypen	WEAs (ab 1 MW) und PV-FFA	WEAs (ab 50 m Gesamthöhe)
Begünstigte	Gemeinden im Umkreis von 2,5 km	Gemeinden und Bürgerinnen/ Bürger im Umkreis von 5 km
Beteiligungsform	Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh (abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebiets im 2,5 km-Radius)	Gesellschaftsbeteiligung bzw. Ausgleichsabgabe/Sparprodukt oder individuelles Beteiligungskonzept
Erstattung für Betreiber	Teilweise, d.h. Zuwendung für geförderte Strommengen sind erstattungsfähig	Nein

Abb. 1: Wesentliche Unterschiede zwischen der Bundesregelung aus § 6 EEG 2023 und dem Landesgesetz zur Bürger- und Gemeindenbeteiligung, Grafik: LEKA MV

3. Wie hoch darf die finanzielle Beteiligung sein?

Die Zahlung darf eine **Obergrenze von 0,2 Cent je Kilowattstunde** nicht überschreiten. Anders gesagt: Der Betreiber kann der Kommune beispielsweise auch nur 0,1 Cent je Kilowattstunde anbieten.⁶



Es bestehen insbesondere bei Solarparks bei einer Überschreitung dieser Obergrenze strafrechtliche Risiken.



Werden die Kommunen jedoch bei Windenergieanlagen nach dem BüGembeteilG M-V beteiligt, so kann eine Zuwendung oberhalb von 0,2 Cent pro Kilowattstunde möglich sein. Um auch hier Probleme mit dem Strafrecht zu vermeiden, sollten jedoch bei individuellen Beteiligungskonzepten keine Verhandlungen über Beteiligungen geführt werden, die über den Radius von 2,5 Kilometern hinausgehen oder die Schwelle von 0,2 Cent pro Kilowattstunde überschreiten.

⁶ Bei Windenergieanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe anhand der tatsächlich eingespeisten sowie einer fiktiven Energiemenge. Dabei werden auch nicht erzeugte Strommengen, etwa bei Abregelungen aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gründe sowie auf Anweisung des Netzbetreibers, angerechnet. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe ausschließlich anhand der tatsächlich in das Netz eingespeisten Kilowattstunden (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 EEG 2023). Eigenverbrauch oder Drittbeflieferung ohne Netzeinspeisung bleiben unberücksichtigt.

4. Warum sollte der Betreiber freiwillig zahlen?

Auch wenn die Zahlung nicht unmittelbar verpflichtend ist, gibt es dennoch mehrere Gründe für Betreiber, den Kommunen eine solche Zahlung anzubieten.

Für Betreiber von EEG-geförderten Anlagen besteht ein Anreiz, derartige Vereinbarungen zur Zahlung der 0,2 Cent abzuschließen. Diese können sich **für geförderte Strommengen die Zuwendung vom Netzbetreiber erstatten lassen**. Erhält der Betreiber jedoch aufgrund hoher Strompreise teilweise keine EEG-Förderung, hat er die Zuwendung zu diesem Anteil selbst aufzubringen. Dies kann einerseits dazu führen, dass der Anreiz zur Beteiligung sinkt. Andererseits können hohe Strompreise die Erträge der Betreiber steigern, so dass sie auch größere finanzielle Handlungsspielräume haben, um die Kommunen auf eigene Kosten zu beteiligen.

Ein gewichtiges Argument ist auch, dass die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde eine Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes durch die Errichtung einer Windenergie- oder Solaranlage eher akzeptieren, wenn sie finanziell daran beteiligt werden.

Bei einer funktionierenden Beteiligung der Gemeinde ergeben sich gegebenenfalls weitere Möglichkeiten für eine **zukünftige Zusammenarbeit**. Weiterhin profitiert der Vorhabenträger und Betreiber durch eine ernsthafte Einbindung und Beteiligung der Menschen und Gemeinden von einem guten **Image als verlässlicher Projektierer und Betreiber**.



Bei Windenergieanlagen kann die Zahlung der 0,2 Cent zur Erfüllung der Vorgaben aus dem BüGembeteilG M-V angeboten werden (siehe Frage 2).

5. Für welche Anlagen darf eine Zahlung angeboten werden?

Nur für **Windenergieanlagen an Land** sowie **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** können Zuwendungen geleistet werden, **unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme**.

Nur wenn Windenergieanlagen eine installierte Leistung von **mehr als einem Megawatt** aufweisen, darf eine Zahlung angeboten werden.



Für den Bereich Photovoltaik gilt: Für eine Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 kommen **nur sogenannte Freiflächenanlagen** in Betracht. Damit sind Solaranlagen gemeint, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer anderen baulichen Anlage angebracht sind, wenn diese vorrangig zu anderen Zwecken als der Solarstromerzeugung errichtet worden sind.⁷



Die Zahlung darf sowohl **für neue als auch für Bestandsanlagen** – egal ob Wind oder Solar – gezahlt werden.⁸ Das bedeutet, dass entsprechende Zuwendungen für bereits länger im Betrieb befindliche Anlagen (sogenannte Altanlagen) vereinbart werden können. Interessierte Kommunen können dafür an den jeweiligen Betreiber herantreten. Ein Musteranschreiben und Hinweise für die Kommunikation mit dem Betreiber sind unter **www.leka-mv.de/6-eeeg** abrufbar. Es ist jedoch im Hinterkopf zu behalten, dass der Betreiber nicht zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet ist.

⁷ § 6 Abs. 1, 3 Nr. 22 EEG 2023.

⁸ § 100 Abs. 2 EEG 2023.

6. Welche Kommunen können von einer Zuwendung profitieren?



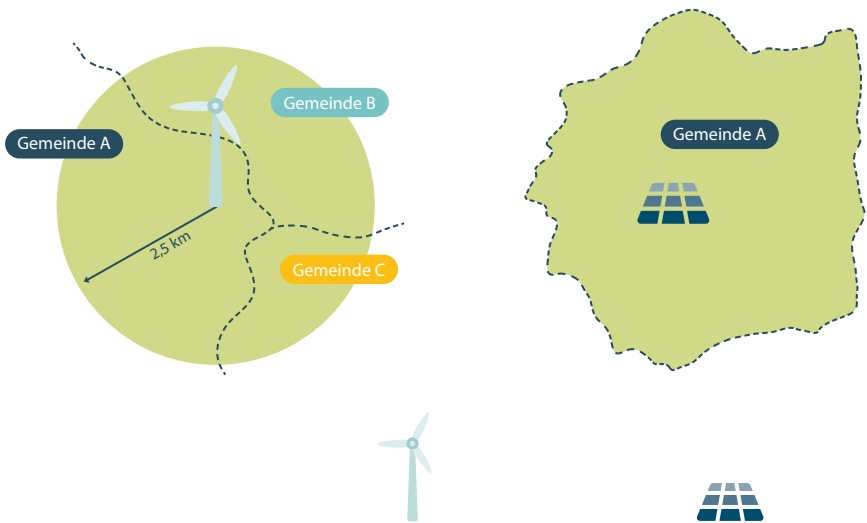
Bei Windenergieprojekten können sowohl die Gemeinden am Anlagenstandort als auch die umliegenden Gemeinden beteiligt werden. Dabei sind alle Gemeinden anteilig zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem **Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage** liegt. Im Ergebnis dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden.⁹



Da Solarparks nicht weit in das Umland wirken, können nur die Kommunen eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abschließen, auf deren **Gemeindegebiet** sich die entsprechende Anlage befindet.¹⁰

⁹ § 6 Abs. 2 S. 2 und 4 EEG 2023.

¹⁰ § 6 Abs. 3 S. 2 EEG 2023.



Leistung der Anlage:	6 MW	20 MWp (rund 20 ha)
geschätzter Ertrag:	21 Mio. kWh pro Jahr	20 Mio. kWh pro Jahr
mögl. Gesamtbetrag für die Beteiligung:	42.000 € pro Jahr	40.000 € pro Jahr

Gemeinde A	55 % → 23.100 € pro Jahr	100 % → 40.000 € pro Jahr
Gemeinde B	30 % → 12.600 € pro Jahr	
Gemeinde C	15 % → 6.300 € pro Jahr	

Abb. 2: Berechnungsbeispiel für die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Solaranlagen nach § 6 EEG 2023, Grafik: LEKA MV

7. Zu welchem Zeitpunkt sollte eine Vereinbarung getroffen werden?

Um eine Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten zu vermeiden, sollen gemeindliche Entscheidungen zu dem jeweiligen Projekt unbeeinflusst von Zuwendungen erfolgen.



Bei Windenergieanlagen kann die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber zu einem **beliebigen Zeitpunkt** erfolgen.¹¹



Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber **keinesfalls vor Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan**¹² für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden.¹³ Dieser Zeitpunkt für den Vertragsschluss sollte unbedingt beachtet werden, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen kann. Im Februar 2023 wurde eine Privilegierung von Solarparks in das Baugesetzbuch aufgenommen. Die Privilegierung führt dazu, dass lediglich ein Bauantrag gestellt statt ein Bebauungsplanverfahren durchlaufen werden muss.

¹¹ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 2023.

¹² Details zum Bebauungsplanverfahren für Solarparks finden Sie unter www.leka-mv.de.

¹³ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Tipps für sichere Beteiligung bei Solarparks



Bereits vor dem Beschluss des Bebauungsplans können Betreiber der Gemeinde ein Angebot machen.¹⁴ Ein frühzeitiges Angebot hat den Vorteil, dass die Gemeinde eine Idee davon erhält, welche Beteiligungsformate das Unternehmen anbietet. Dieses Angebot darf von der Gemeinde aber nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans angenommen werden. Ein **unwiderrufliches Angebot** seitens des Projektierers kann die Gemeinde bis zur erlaubten Annahme nach B-Plan-Beschluss absichern. Das Einfordern eines solchen Angebots durch die Gemeinde ist jedoch durch § 6 EEG 2023 nicht straffrei gestellt.

Bitten Sie den Projektierer um **Referenzen** oder schauen Sie auf dessen Website nach. Erkundigen Sie sich in diesen Gemeinden nach den Erfahrungen Ihrer Bürgermeister-Kollegen mit dem Vorhabenträger.

Unternehmen, die sich unter anderem zu einer umfassenden Beteiligung verpflichtet haben, können Sie an der „**bne - gute Planung**“-**Kennzeichnung** erkennen.¹⁵

¹⁴ § 6 Abs. 4 S. 4 EEG 2023.

¹⁵ Weitere Informationen zur Selbstverpflichtung unter www.gute-solarparks.de.

8. Sind alle Formen finanzieller Beteiligung vor Strafbarkeit geschützt?

Nein. Um Wertschöpfung vor Ort zu halten und die Akzeptanz zu stärken, sind neben Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 häufig andere Kommunalbeteiligungsmodelle sowie Teilhabeformen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort an den Erträgen der Anlagen gewünscht. Durch § 6 EEG 2023 werden jedoch nur Zuwendungen an Kommunen bis zur Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde vor strafrechtlichen Konsequenzen geschützt. Das bedeutet, dass besonders **Zuwendungen oberhalb von 0,2 Cent oder Zuwendungen an andere Personen** (zum Beispiel an Bürgerinnen und Bürger) in § 6 EEG 2023 nicht abgebildet sind und demnach **strafbar** sein können.



Im Bereich Windenergie schafft das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V weitere Möglichkeiten, wie die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Betreibergesellschaft, die Zahlung einer sog. Ausgleichsabgabe oder die Umsetzung individueller Beteiligungskonzepte.



Vorsicht ist insbesondere bei Solarvorhaben geboten. Hier ist nicht nur die Zuwendungshöhe einzuhalten, sondern auch unbedingt die zeitliche Grenze (erst ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans) zu wahren. Eine Möglichkeit, um hier zu größeren Spielräumen zu gelangen, kann eine Beteiligung der Gemeinde an der Projektgesellschaft sein. Eine solche Beteiligung sollte jedoch aus strafrechtlichen Gründen nicht direkt eingefordert werden. Anregungen an den Vorhabenträger sind jedoch zulässig.

9. Wie können die Vereinbarungen gestaltet werden?

Grundsätzlich gilt: Der Betreiber und die Gemeinde können über die Höhe der Zahlung bis zu den dargestellten Grenzen, den Zuwendungszeitraum, Zahlungsstermine und weitere Modalitäten der Zuwendung **frei verhandeln**. Wichtig ist, die Vereinbarung in **Schriftform** zu schließen.¹⁶

Aufgrund des großen Bedarfs an rechtssicheren Vereinbarungen zwischen Kommunen und Anlagenbetreibern sind durch verschiedene Verbände **Musterverträge** erstellt worden:



Für Windenergieprojekte können Mustervereinbarungen mit Erläuterungen für verschiedene Konstellationen von der **Fachagentur Windenergie an Land e.V.** herangezogen werden.¹⁷



Projekte aus dem Bereich der Photovoltaik können auf eine Mustervereinbarung des **Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.** zurückgreifen.¹⁸

¹⁶ § 6 Abs. 4 S. 1 EEG 2023.

¹⁷ Siehe www.fachagentur-windenergie.de.

¹⁸ Siehe www.sonne-sammeln.de.

10. Wie wird die Zuwendung auf Seiten der Kommune steuer- und kommunalrechtlich behandelt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Zuwendung **ohne Zweckbindung** erfolgt, damit die kommunalen Akteure über eine gute Verwendung vor Ort entscheiden können.

Eine **Schenkungssteuer** fällt für die Zuwendung der Betreiber an die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz wohl nicht an. Da keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, muss für die Zuwendung wohl auch **keine Umsatzsteuer** entrichtet werden. Eine abschließende und verbindliche steuerliche Einordnung erfolgt durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Da die Zuwendung keine steuerliche Einnahme darstellt, unterliegt sie nach bisheriger Praxis **nicht dem kommunalen Finanzausgleich** und bleibt bei der **Gewerbsteuer, Kreis- und Amtsumlage unberücksichtigt**. Ausnahmen und Besonderheiten können sich insbesondere ergeben, wenn sich die Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet. Hier ist rechtzeitig die Kommunalaufsicht einzubinden.

Zusammenfassung

Der § 6 EEG 2023 erlaubt den Betreibern von Windenergieanlagen und Solarparks, den anliegenden Kommunen bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde Strom als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zu zahlen. Auf diesem Wege sollen die Akzeptanz vor Ort gesteigert und Strafbarkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Diese Zuwendungsmöglichkeit besteht sowohl für Windenergieanlagen mit einer Leistung größer als ein Megawatt als auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für beide Anlagenarten sind jedoch Unterschiede zu berücksichtigen. Diese liegen insbesondere bei dem Kreis der einbezogenen Gemeinden, der Berechnung der Höhe der Zahlung sowie dem geforderten Ablauf für den Vertragsschluss.

Das Kommunalbeteiligungsmodell nach § 6 EEG 2023 kann sich positiv auf die Energiewende im ländlichen Raum auswirken und den Gemeinden Entwicklungschancen bieten.

Weiterführende Informationen

Schulung der LEKA MV zu „Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG und BüGembeteilG M-V“, Schulungsreihe „Solarparks in Kommunen“ und Handout Bauleitplanung bei Solarparks:

www.leka-mv.de/mediathek

Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise für kommunale Akteure, KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2022): www.naturschutz-energiewende.de

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V./NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. (2021): www.solarwirtschaft.de

Leitfaden für die kommunale Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA), Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e.V. (2022): www.klimaschutz-niedersachsen.de

Gesetzesbegründung zur Vorgängerregelung § 36k EEG 2021, Bundestag - Drucksache 19/25326: <https://dserver.bundestag.de>, Seite 17

Gesetzesbegründung zur ersten Anpassungen des § 6 EEG 2021, Bundestag - Drucksache 19/31009: <https://dserver.bundestag.de>, Seiten 29 (zu Nr. 3) bis 31

Gesetzesbegründung zu Neuerungen im EEG 2023, Bundestag - Drucksache 20/1630: <https://dserver.bundestag.de>, Seiten 174 (zu Nr. 7) bis 175

Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV)

Als zentrale Anlaufstelle beraten wir Kommunen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger kostenlos und neutral rund um die Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und wirksamer Klimaschutz. Mit unseren Angeboten vernetzen wir die Akteure der Energiewende unseres Landes, vermitteln Wissen an Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, beraten zu Fördermöglichkeiten und gestalten einen fachlichen Dialog rund um die zukunftsfähige Energieversorgung.

Unser Angebot für Kommunen

Das Team der Kommunalberatung unterstützt durch die folgenden Angebote Landkreise, Gemeinden und Städte beim Klimaschutz und beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

Beratung – Ob telefonisch, online oder im persönlichen Gespräch: unser Beratungsteam hilft Ihnen weiter.

Schulungen – Aktuelle Themen der Energiewende werden von Expertinnen und Experten verständlich aufbereitet.

Netzwerkarbeit – Austausch und Vernetzung von Kommunen untereinander.

Besichtigungen – Machen die Energiewende erlebbar und erlauben einen Blick hinter die Kulissen.

Öffentlichkeitsarbeit – Abgestimmte Kommunikationsmaßnahmen erhöhen die Akzeptanz vor Ort.

Informationsmaterialien – Handouts, Faktenpapiere, Energiesparfibeln oder Malbücher erklären die Vorteile der erneuerbaren Energien zielgruppengerecht.

Weitere Informationen zu unserem Angebot erhalten Sie unter

 kommunen@leka-mv.de

 www.leka-mv.de/kommunen

Impressum

Juli 2023

Herausgeber:

LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Heinrich-Heine-Ring 78 | 18435 Stralsund

Tel.: 03831 457038 | E-Mail: info@leka-mv.de | Web: www.leka-mv.de

Geschäftsführer: Gunnar Wobig

Redaktion: Carla Fee Weisse, Jonathan Metz

Layout und Satz: tokati Medienagentur Schwerin, www.tokati.de

Druck: Druckerei Printzipia Würzburg, www.printzipia.de



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Dieses Handout soll einen Überblick geben und der Orientierung für die betroffenen Akteure dienen. Trotz gründlicher Erarbeitung der Inhalte übernehmen wir keine Haftung. Für eine Betrachtung des Einzelfalls und verbindlichen rechtlichen Rat wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwaltskanzlei.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Publikation einem eingeschränkten Nutzungsrecht unterliegt. Die Verwendung dieser ist ausschließlich unter Angabe der Herkunft „LEKA MV“ erlaubt. Für die Verletzung der genannten Nutzungsrechte und daraus resultierende Ansprüche haftet allein die Nutzerin oder der Nutzer.

Folgen Sie LEKA MV:



